

Erläuterungen zum Entwurf für ein Gesetz betreffend die Änderung des Polizeigesetzes vom 16. Juni 1980 (RB 551.1)

Zusammenfassung

Ausgehend von einer mit 109 zu 0 Stimmen im Grossen Rat für erheblich erklärten Motion (25. August 2004) hat der Regierungsrat das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) beauftragt, eine Änderung des Polizeigesetzes zu erarbeiten. Ziel der Vorlage ist es, die gesetzlichen Grundlagen für erweiterte Befugnisse für die Polizei zu schaffen, damit im Falle von häuslicher Gewalt gegen den Täter mit einem sofortigen Wegweisungsrecht sowie einem Rückkehrverbot reagiert werden kann. Die polizeilichen Interventionsmassnahmen dienen dem unmittelbaren Schutz der Opfer und stellen eine Vorstufe dar, bis zivilrechtliche Schutzmassnahmen erfolgen. Ziel ist es, eine akute Konfliktsituation zu entschärfen und eine Eskalation der Gewalt zu verhindern.

Häusliche Gewalt gehört auch in der Schweiz zum Alltag. Gemäss einer Nationalfondsstudie kommt häusliche Gewalt in schwerwiegender Form in jeder zehnten Familie vor. Gemäss einer Statistik der Fachstelle für Häusliche Gewalt (FHG) wurden im Thurgau im Jahr 2004 577 und im Jahr 2005 732 polizeiliche Interventionen dieser Art registriert. Gemäss FHG-Statistik (2004) handelte es sich bei den Opfern in 80 Prozent der Fälle um Frauen. Elf Prozent der Opferpersonen waren Männer, neun Prozent Kinder. Bereits im Januar 2003 haben St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden als erste Kantone polizeiliche Massnahmen gegen häusliche Gewalt in Kraft gesetzt. Die bisherigen Erfahrungen, insbesondere die klare Handlungsmöglichkeit der Polizei, werden als positiv bewertet.

Durch eine Ergänzung des Polizeigesetzes soll es der Polizei künftig auch im Thurgau möglich sein, eine Person, «die eine andere ernsthaft und unmittelbar gefährdet oder bedroht», unter Strafandrohung aus der Wohnung und der unmittelbaren Umgebung wegzuweisen, die Schlüssel abzunehmen und die Rückkehr zu verbieten. Die polizeilichen Anordnungen gelten in der Regel für die Dauer von zehn Tagen, im Wiederholungsfalle für zwanzig Tage. Bei weiterer Gefährdung kann die Polizei die Anordnung um zehn Tage verlängern. Sind Kinder bei häuslicher Gewalt gefährdet, ist die Polizei im Notfall berechtigt, diese bis zum Entscheid der zuständigen Vormundschaftsbehörde zu platzieren.

Die Polizei rechnet bei 800 jährlichen Interventionen mit rund 120 Wegweisungen. Die Kosten dafür werden auf insgesamt rund 450 000 Franken beziffert. Knapp 200 000 Franken davon würden zusätzlich durch die Nachbearbeitung der Wegweisungen anfallen. Dazu kommen voraussichtlich weitere Aufwendungen für Leistungen von Beratungsstellen, an die sich Opfer, Täter und Täterinnen gemäss zu erwartendem Bundesrecht richten sollten.

I. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat den von der Projektgruppe Interventionsmassnahmen im Kanton Thurgau gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft im Bericht vom 25. April 2002 vorgeschlagenen Massnahmen entsprochen und das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) mit der Umsetzung der damit verbundenen Aufgaben beauftragt. In diesem Zusammenhang ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachgruppe „Häusliche Gewalt“ eingesetzt worden (RRB Nr. 499 vom 13. Mai 2003). Diese Fachgruppe setzt sich zurzeit wie folgt zusammen: lic. iur. Kurt Knecht (Präsident, Generalsekretariat DJS), Heinz Bachmann (Polizeikommando), Dr. iur. Brigit Hänzi (Bezirksgericht Frauenfeld), Oliver Lind (Fürsorgeamt), Dr. iur. Karin Looser Hürsch (Anwältin), Dr. iur. Marcel Ogg (Staatsanwaltschaft), lic. iur. Sandra Streib (Bezirksamt Frauenfeld), Ilona Swoboda (Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen Thurgau) und Ursina Vaterlaus (Opferhilfe). Der Regierungsrat hat die Fachgruppe u.a. mit der Diskussion und Evaluation von Interventionsmassnahmen im Bereich der häuslichen Gewalt unter Berücksichtigung der Entwicklung beim Bund und den Kantonen beauftragt. Die per 1. Januar 2003 beim Polizeikommando geschaffene Fachstelle Häusliche Gewalt (FHG) dient u.a. als Beratungs- und Unterstützungsorgan dieser Fachgruppe.

Mit einer Motion vom 2. Juli 2003 wurde der Regierungsrat ersucht, dem Grossen Rat eine Vorlage für erweiterte Befugnisse der Polizei zu unterbreiten, damit diese bei häuslicher Gewalt wirksam und angemessen intervenieren kann. In der Beantwortung vom 22. Juni 2004 hat der Regierungsrat erklärt, es werde im Sinne der eingereichten Motion geprüft, welche gesetzlichen, organisatorischen und personellen Änderungen erforderlich seien, um im Kanton Thurgau ein gesetzliches Wegweisungsrecht mit Rückkehrverbot realisieren zu können. Anlässlich der Debatte im Grossen Rat vom 25. August 2004 ist die Motion mit 109:0 Stimmen für erheblich erklärt worden. Der Regierungsrat hat in der Folge das DJS mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Gesetzesvorlage beauftragt. Dieses hat die Fachgruppe bzw. die FHG für die entsprechenden Arbeiten bzw. die Diskussion der relevanten Aspekte hinzugezogen.

Im Zusammenhang mit den vom Grossen Rat geforderten verstärkten Möglichkeiten polizeilicher Interventionen auf gesetzlicher Basis ist eine Auslegeordnung der verschiedenen gesetzlichen Lösungen der Kantone erstellt worden. Zwar sind diese Lösungen erst seit relativ kurzer Zeit in Kraft. Auch die entsprechende Evaluation des St. Galler Pilot-Modells beruht lediglich auf einem relativ kurzfristigen Zeitraum der Auswertung. Eine noch fehlende längerfristige Praxiserprobung in der Schweiz kann jedoch durch entsprechende Erfahrungen im benachbarten Ausland weitgehend wettgemacht werden. Es ist daher von Bedeutung, dass im Kanton Thurgau Interventionsmöglichkeiten geschaffen werden, welche mit denjenigen der anderen Kantone und des benachbarten Auslandes vergleichbar sind. Dadurch soll vermieden werden, dass durch eine gesetzlich unterschiedlich geregelte bzw. eine zuwenig konsequent gehandhabte Interventionspraxis im Kanton Thurgau die Täterseite gestärkt und die Opferseite geschwächt wird. Die polizeilichen Interventionsmassnahmen dienen dem vorrangigen Zweck, den unmittelbaren Schutz des Opfers zu gewährleisten. Sie stellen eine notwendige Vorstufe zum kurz- und mittelfristigen Schutz durch zivilrechtli-

che Massnahmen dar.

II. Gesellschaftliche und politische Relevanz des Themas „Häusliche Gewalt“

Grundsätzlich sollten Beziehungen im sozialen Nahraum auf gegenseitigem Vertrauen, Verständigung und Fürsorge beruhen. Die Wirklichkeit sieht aber oft anders aus. Häusliche Gewalt gehört zum Alltag. Gemäss einer Studie des Nationalen Forschungsprogramms NFP 40 kommt häusliche Gewalt in schwerwiegender Form in jeder zehnten Schweizer Familie regelmässig vor, und zwar unabhängig von deren gesellschaftlichem Status (Gillioz, Lucienne; De Puy, Jaqueline; Ducruet, Véronique: *Domination et violence envers la femme dans le couple*, Lausanne 1997). Sie wird häufig von Männern gegenüber ihren Partnerinnen ausgeübt. Die Spitze des Eisberges zeigt die Tatsache auf, dass es schweizweit seit Dezember 2003 bis Ende 2004 zu 20 tödlich ausgegangenen Familien- oder Beziehungsdramen gekommen ist. Am 27. September 2005 hat sich eine solche Tragödie leider auch in Ermatingen zugetragen. Allein im Jahr 2005 haben 26 Menschen auf diese Weise ihr Leben verloren. In diesen Familientragödien sind die Täter fast immer Männer. Mehr als die Hälfte der Täter beging Selbstmord. Täter und Opfer lebten meist in geordneten Verhältnissen auf dem Land. Tatauslöser sind oft Beziehungs- und Familienprobleme oder eine Überforderung am Arbeitsplatz. Zwar darf die Tatsache nicht übersehen werden, dass selbst Frauen oder Kinder respektive Jugendliche im sozialen Nahraum gewalttätig werden. Aus der von der FHG im Jahre 2004 geführten Statistik der polizeilichen Interventionen bei häuslicher Gewalt im Kanton Thurgau geht indessen klar hervor, dass es sich bei den Opfern in 80% aller Fälle um Frauen handelte; 11% der Opferpersonen waren Männer, 9% Kinder. Entsprechende Ergebnisse gehen auch aus der Kriminalstatistik des Kantons Zürich hervor: 2004 betrug der Anteil der weiblichen Personen unter den Opfern rund 80%. Unter den tatverdächtigen Personen waren rund 83% männlich. Die Altersgruppe der 31- bis 40-jährigen Personen trat sowohl auf Täter- wie auch auf Opferseite am häufigsten in Erscheinung. Aus der ebenfalls auf das Jahr 2004 bezogenen Statistik des Kantons St. Gallen ergibt sich, dass auf der Täterseite 311 Männer auf 51 Frauen kommen, derweil auf der Opferseite 296 Frauen 66 Männern gegenüberstehen.

Seit Jahren wird dieses Thema deshalb sowohl auf internationaler Ebene, als auch auf der Ebene des Bundes und der Kantone eingehend diskutiert. In der Folge sind gesetzliche Interventionsmöglichkeiten geschaffen und diverse Interventionsprojekte lanciert worden.

Auf europäischer Ebene kommt Österreich eine wichtige Vorreiterrolle hinsichtlich der Schaffung gesetzlicher Massnahmen zu. Seit 1997 ist in diesem Land ein Gewaltschutzgesetz in Kraft, das u.a. die Wegweisung der gewaltausübenden Person und die Kontaktaufnahme seitens der Interventionsstelle mit dem Opfer und der gewaltausübenden Person beinhaltet. Der 2001 vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen in Wien herausgegebene Bericht "Gewalt in der Familie" befasst sich mit der "alltäglichen" Gewalt in familiären Beziehungen und im sozialen Nahraum. Die physische, psychische und sexuelle Gewalt, die an Kindern, Jugendlichen, Frauen, Männern, Eltern, Ge-

schwistern, älteren Menschen und an behinderten Familienmitglieder begangen wird, steht im Mittelpunkt dieses Berichts. Der Bericht behandelt die aktuelle Forschung und Literatur, Theorieansätze zum Thema sowie gesellschaftliche, soziale, ökonomische Ursachen und Hintergründe familiärer Gewalt. Erörtert wird auch das Ausmaß von Gewalt auf Basis von Kriminal- und Gerichtsstatistiken sowie Statistiken von Opferschutzeinrichtungen und Studien. Die Rezeption der Gewaltphänomene durch die Gesellschaft bildet einen weiteren Schwerpunkt des Berichts. Aufgezeigt wird, wie sich der Umgang mit der Thematik in den vergangenen zehn Jahren verändert hat.

Auch in Deutschland ist seit 2002 ein Gewaltschutzgesetz in Kraft, das u.a. die Möglichkeit der Wegweisung der gewaltausübenden Person vorsieht. Ähnliche Gewaltschutzregelungen gibt es in Frankreich (in Kraft seit 1. Januar 2005), in Italien (2001 verabschiedet) und in Belgien (1997 verabschiedet).

Internationale Gremien wie die Vereinten Nationen (UNO), die Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder der Europarat beschäftigen sich immer wieder mit dem Thema Gewalt und empfehlen den Mitgliederstaaten dringend, in diesem Bereich tätig zu werden.

Auf Bundesebene sind zum Thema „Gewalt“ eine Vielzahl parlamentarischer Vorstösse eingereicht worden, was sich auch auf die Gesetzgebung ausgewirkt hat. Am 1. April 2004 ist die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) zur sogenannten Offizialisierung von Gewaltdelikten in Ehe und Partnerschaft in Kraft getreten. Gerade weil Ehe und Partnerschaft ein enges Vertrauens- und oft auch ein Abhängigkeitsverhältnis begründen, wiegen in diesem Bereich Gewalthandlungen besonders schwer. Neu werden deshalb entsprechende Gewaltdelikte nicht mehr nur auf Antrag, sondern von Amtes wegen verfolgt. In diesem Sinne ist der private Bereich kein absolutes Tabu mehr für staatliche Eingriffe zum Schutz der Opfer. Diese Änderung im Strafgesetzbuch ist Ausdruck eines Paradigmawechsels in der Haltung der Gesellschaft zu Gewalt in Ehe und Partnerschaft.

Damit die Opfer, bei denen es sich häufig um Frauen handelt, nicht mehr gezwungen sind, ihre Wohnung zu verlassen und in einer Betreuungseinrichtung (d.h. in einem Frauenhaus) Unterschlupf zu suchen, reichte Nationalrätin Ruth-Gaby Vermot-Mangold im Juni 2000 eine parlamentarische Initiative ein. Diese verlangt, dass die Opfer häuslicher Gewalt geschützt werden, indem die gewalttätigen Personen sofort aus der Wohnung weggewiesen werden und diese für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten dürfen. Der Nationalrat hat dieser Initiative am 7. Juni 2001 Folge gegeben. Eine Subkommission der Kommission für Rechtsfragen arbeitete einen ersten Gesetzentwurf aus. Dieser wurde am 12. November 2003 in die Vernehmlassung geschickt und auf Grund der Vernehmlassungsergebnisse überarbeitet. Am 18. August 2005 stimmte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates der überarbeiteten Vorlage zu. Diese Vorlage sieht eine Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vor. Es gibt bereits heute gewisse Bestimmungen zum Schutz vor Gewaltanwendung, nämlich den Persönlichkeitsschutz nach den Artikeln 28 ff. ZGB, Eheschutzmassnahmen (Art. 172 ff. ZGB) und vorsorgliche Massnahmen im Bereich

des Scheidungsrechtes (Art. 137 ZGB). Dieser Schutz greift jedoch nicht für alle Arten des Zusammenlebens und der Gewaltanwendung. Der Schutz nach Artikel 28 ZGB soll entsprechend erweitert werden, und zwar sowohl in Bezug auf den Anwendungsbereich als auch in Bezug auf die vorgesehenen Schutzmassnahmen. Er wird ausgeweitet auf Gewalt, Drohungen und Nachstellung („Stalking“). Es handelt sich hierbei nicht um eine abschliessende Aufzählung. Beispielfhaft werden auch die Schutzmassnahmen erwähnt. Es handelt sich insbesondere um Unterlassungsansprüche wie ein Annäherungsverbot, ein Rayonverbot und ein Verbot zur Kontaktaufnahme. Ein besonderer und sehr wichtiger Schutz ist für Betroffene vorgesehen, die in derselben Wohnung wohnen. Das Opfer kann nämlich verlangen, dass der Täter für eine gewisse Zeit aus der Wohnung ausgewiesen wird. In bestimmten Fällen kann das Opfer ausserdem verlangen, dass das Mietverhältnis ihm allein übertragen wird. Diesbezüglich handelt es sich um eine Massnahme, die im Scheidungsrecht bereits jetzt vorgesehen ist. Im Weiteren haben die Kantone eine Kriseninterventionsstelle zu bezeichnen, die sofortige Ausweisungen verfügen kann, sowie eine Beratung einzurichten, und zwar sowohl für Opfer als auch für Täter. Auch die Bestimmungen des Eheschutzes sollen angepasst werden. Dort ist nach heutiger Rechtsprechung bzw. Rechtslage teilweise umstritten, ob die entsprechenden Massnahmen abschliessend im Gesetz geregelt sind oder ob ein Spielraum besteht. Deshalb soll auch diese Bestimmung (Art. 172 Abs. 3 zweiter Satz ZGB) entsprechend angepasst werden. In der Sitzung vom 15. Dezember 2005 hat der Nationalrat diesem Entwurf ohne Änderung zugestimmt. Am 25. Januar 2006 hat die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates Zustimmung beantragt.

Diese bundesrechtlichen Neuerungen zielen auf einen mittel- und längerfristigen Schutz der gefährdeten Person ab und setzen voraus, dass diese an ein Gericht gelangt. Der unmittelbare Schutz der gefährdeten Person als direkte Reaktion auf eine Gefährdungssituation ist damit aber noch nicht gesichert. Dieser muss durch entsprechende polizeirechtliche Bestimmungen sichergestellt werden, die in der Kompetenz der Kantone liegen.

Im Januar 2003 haben der Kanton St.Gallen und der Kanton Appenzell A.Rh., der das St.Galler-Modell übernommen hat, als erste Kantone polizeiliche Massnahmen gegen häusliche Gewalt in Kraft gesetzt. Dadurch hat die Polizei in diesen beiden Kantonen die Kompetenz erhalten, gewaltausübende Personen aus der Wohnung wegzuweisen und ihnen die Rückkehr für zehn Tage zu verbieten. Zwei Jahre nach Einführung der neuen Massnahmen liegt nun eine Evaluation des St. Galler-Modells vor. Die Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann hat die Kriminologin Eva Wyss, Bern, mit der Studie beauftragt. Zweck der Studie war, die Anwendungspraxis der polizeilichen Wegweisung sowie die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen in den "Pionierkantonen" St. Gallen und Appenzell A.Rh. zu überprüfen und allfällige Verbesserungsvorschläge aufzuzeigen. Ein Ziel war ausserdem, anderen Kantonen für die Einführung von Massnahmen gegen häusliche Gewalt Grundinformationen und Anregungen zu liefern. Die Studie attestiert der Einführung und der Umsetzung der Massnahmen bei Behörden, beteiligten Institutionen und Bevölkerung eine hohe Akzeptanz. Dies sei nicht zuletzt auf die sorgfältige gemeinsame Vorbereitungsarbeit zurückzuführen. Positiv für die Arbeit der Polizei sei

die klare Handlungsmöglichkeit, die ihr jetzt bei Interventionen im häuslichen Bereich zur Verfügung stehe. Die vorübergehende Distanz, die eine Wegweisung bringe, gebe Zeit und Raum um nachzudenken und allenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen. Gewaltausübende und Gewaltbetroffene könnten zudem ein professionelles Beratungsangebot beanspruchen. Laut der Studie gehören zwei Punkte zu einem nachhaltigen Wegweisungsmodell: ein gut organisiertes professionelles Beratungsangebot als Ergänzung zu den polizeilichen Massnahmen und eine Stelle in der öffentlichen Verwaltung, die Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung koordiniert. Die Verfasserin der Studie zeigt auch für den Kanton St. Gallen Verbesserungsvorschläge auf: Insbesondere hinterfragt sie die Notwendigkeit der automatischen richterlichen Überprüfung von Wegweisungsverfügungen und empfiehlt, den proaktiven Beratungsansatz nach einer Polizeiintervention noch zu verstärken, indem die Beratungsstellen in jedem Fall informiert werden sollen. Weiter schlägt sie vor, Gewaltausübende zu mindestens zwei Beratungsgesprächen zu verpflichten.

Inzwischen sind weitere Kantone daran, analoge Bestimmungen zu schaffen oder sie haben solche Bestimmungen bereits in Kraft gesetzt. Die vom Bund beim Eidgenössischen Büro für Gleichstellung von Frau und Mann im Mai 2003 geschaffene Fachstelle gegen Gewalt führt eine entsprechende Liste über den Stand der Gesetzgebung in den Kantonen. Aus der aktuellen Übersicht vom 31. Januar 2006 ergibt sich, dass in 16 Kantonen spezifische gesetzliche Bestimmungen betreffend Polizeigewahrsam, Wegweisung, Betretungs- und Rückkehrverbot bereits in Kraft stehen und dass in den übrigen Kantonen die Schaffung bzw. Inkraftsetzung entsprechender Gesetzesbestimmungen ebenfalls rasch realisiert werden soll. Die entsprechenden Änderungen / Anpassungen finden sich meist in der Strafprozessordnung oder im Polizeigesetz. Lediglich der Kanton Neuenburg hat ein Gewaltschutzgesetz erlassen; im Kanton Zürich befindet sich ein solches Gesetz in parlamentarischer Beratung.

III. Revisionsziele

Mit polizeilichen Anordnungen bei häuslicher Gewalt greift die Polizei in die durch die Bundesverfassung (BV; SR 101) geschützten Grundrechte des Betroffenen ein. Konkret sind das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und das Recht auf Schutz der Privatsphäre (Art. 13 Abs. 1 BV) betroffen. Aus der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 1 und 2 sowie Art. 36 BV) ergibt sich ebenfalls, dass der Staat, insbesondere im Bereich der verfassungsmässigen Rechte, nur unter bestimmten Voraussetzungen handeln darf: Erstens ist dafür stets eine gesetzliche Grundlage notwendig, die mit dem neuen § 18a des Polizeigesetzes (PolG; RB 551.1) geschaffen wird. Ein Grundrechtseingriff muss ausserdem im öffentlichen Interesse liegen, das sich im Zusammenhang von häuslicher Gewalt aus dem Polizeigüterschutz zugunsten der gewaltbetroffenen Person ergibt. Eingriffe in die verfassungsmässigen Rechte müssen drittens aber auch verhältnismässig sein. Ein Eingriff ist dann verhältnismässig, wenn er sowohl notwendig als auch geeignet ist, um den angestrebten Zweck zu erreichen und ausserdem für die betroffene Person nicht zu einem Nachteil führt, der zu diesem Zweck in einem Missverhältnis steht.

Die gesetzliche Grundlage für den Eingriff in verfassungsmässige Rechte muss,

um den Erfordernissen der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit Rechnung zu tragen, so präzise formuliert sein, dass der Bürger sein Verhalten danach richten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann. Die dadurch begründete Anforderung an den Gesetzgeber steht dabei gerade im Bereich des Polizeigüterschutzes in einem Spannungsverhältnis zur Notwendigkeit, das Gesetz hinreichend offen zu formulieren, um die rechtsanwendenden Behörden in die Lage zu versetzen, den jeweiligen Umständen des konkreten Einzelfalles Rechnung zu tragen.

Die polizeiliche Wegweisung ist in erster Linie als Instrument zur Sanktionierung der Anwendung oder Androhung von Gewalt in Ehe und Partnerschaft gedacht. Die angesprochene Konstellation des gewalttätigen Verhaltens in Partnerschaft und Familie steht im Vordergrund. Bei Gewalt in Familie und Partnerschaft soll künftig nicht mehr das Opfer sich kurzfristig neu orientieren müssen, während die gewaltanwendende Person in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben und ihre auf Gewalt beruhende Machtposition gar noch ausbauen könnte.

Hintergrund der polizeilichen Anordnungen bei häuslicher Gewalt bildet die Erkenntnis, dass häusliche Gewalt deshalb als besonders bedrohlich empfunden wird, weil die Selbstschutzmöglichkeiten der Opfer eingeschränkt sind und eine hohe Gefahr der Wiederholung und der Eskalation von Gewaltakten besteht. Staatliche Organe sollen zugunsten der schutzbedürftigen Partei eingreifen, die sich nicht selber angemessen wehren kann. Die Wegweisung soll der Gewalt anwendenden Person zu verstehen geben, dass ihr Verhalten nicht toleriert wird und Konsequenzen nach sich zieht. Dem Urheber der Störung des häuslichen Friedens wird ein Rückkehrverbot auferlegt, um beiden Beteiligten eine "Schonzeit" einzuräumen und der gewaltbetroffenen Person Gelegenheit zu geben, in Ruhe die Situation zu überdenken und allenfalls fachliche Unterstützung zu suchen. Der Zweck des neuen § 18a PolG kann allerdings nicht nur darin gesehen werden, der von Gewaltanwendung betroffenen Person den für eine definitive Lösung des Konflikts benötigten Freiraum zu verschaffen. Vielmehr geht es auch um das kurzfristige Ziel, eine akute Konfliktsituation zu entschärfen und eine drohende Eskalation der Gewalt zu verhindern.

Obwohl seiner formellen Natur nach verwaltungsrechtlicher Art, ist das Instrument der polizeilichen Wegweisung in gewisser Weise sowohl mit einer strafprozessualen Zwangsmassnahme, als auch mit einer dringlichen Anordnung im Rahmen des Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens vergleichbar. Einerseits wird – ähnlich wie im Strafverfahren – ein verpöntes Verhalten unmittelbar mit einer Sanktion belegt. Andererseits geht es – vergleichbar mit den Anordnungen des Richters im zivilrechtlichen Verfahren – um eine Beziehung, in welche die Polizei mit ihrer Anordnung eingreift. Sie schafft damit vollendete Tatsachen, ohne dass der von der Wegweisung Betroffene die Möglichkeit hat, sich unmittelbar dagegen zur Wehr zu setzen. Gerade im klassischen Anwendungsbereich der Wegweisung, d.h. im Fall einer Lebenspartnerschaft, besteht deshalb eine gewisse Missbrauchsmöglichkeit. Auch wenn es sich dabei um seltene Fälle handeln dürfte, muss die Polizei jedenfalls vermeiden, sich instrumentalisieren zu lassen, indem der Partner mit polizeilicher Hilfe aus dem Haus bzw. der Woh-

nung gewiesen wird. Ist keine häusliche Gewalt im Spiel, kann die Zuteilung der gemeinsamen Wohnung mit den rechtlichen Mitteln erwirkt werden, die das Gesetz ordentlicherweise zur Verfügung stellt.

Zwar drängt sich eine Änderung bzw. Ergänzung des PolG insbesondere im Hinblick auf die polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt auf. Es erscheint jedoch zweckmässig, in diesem Zusammenhang auch noch eine Bereinigung zweier weiterer Bestimmungen des PolG vorzunehmen. Diese betreffen die §§ 7 und 10 PolG.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen häuslicher Gewalt sind angesichts deren Ausmasses erheblich. Die staatlichen Aufwendungen (Justiz und Polizei, medizinische Versorgung, Opferunterstützung, Sozialhilfe) und die privatwirtschaftlichen Folgekosten (Arbeitsausfälle, Versicherungsleistungen, Selbstzahlungen der Betroffenen) belaufen sich auf mehrstellige Millionenbeträge. Eine Studie der Universität Freiburg aus dem Jahr 1998 schätzt die Justiz-, Gesundheits- und Sozialhilfekosten der öffentlichen Hand für die Folgen der Gewalt gegen Frauen auf jährlich 410 Mio. Franken. Auf den Kanton Thurgau würden danach jährlich rund 13 Mio. Franken entfallen (Godenzi, Alberto; Carrie, Yolanda: Erster Bericht zu den ökonomischen Kosten der Gewalt gegen Frauen, Freiburg 1998). Nicht erfasst sind dabei Folgekosten der Sozialversicherungen, namentlich der Kranken- und Unfallversicherung. Gemäss einer Studie der Maternité Inselhof des Stadtspitals Triemli aus dem Jahr 2004 zeigen regelmässig von schwerer häuslicher Gewalt betroffene Patientinnen chronische somatische und psychische Beschwerden, die nicht nur die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen, sondern bis zur Erwerbsunfähigkeit führen können (Gloor, Daniela; Meier, Hanna: Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum, Bern 2004).

Im Jahr 2005 hat die kantonale Opferhilfestelle für Frauenhausaufenthalte gewaltbetroffener Frauen rund Fr. 130'855.- aufgewendet. Müssen wegen häuslicher Gewalt Kinder fremdplatziert werden, können dem kostenpflichtigen Gemeinwesen jährliche Platzierungskosten von bis zu Fr. 100'000.- pro Kind anfallen.

Weiter ist mit einem gesteigerten Personalaufwand bei der Polizei und der FHG für Interventionen und Wegweisungen zu rechnen. Im Jahr 2004 wurden im Rahmen von Häuslicher Gewalt 577 und im Jahr 2005 732 polizeiliche Interventionen registriert. Es muss deshalb künftig mit rund 800 Interventionen durch die Polizei gerechnet werden. Die Erfahrungen zeigen, dass eine Patrouille pro Intervention durchschnittlich zirka zwei Stunden aufwenden muss.

Gemäss den Erfahrungen in anderen Kantonen, namentlich Appenzell Ausserrhoden, ist bei rund der Hälfte der polizeilichen Interventionen eine Wegweisung in Betracht zu ziehen. Auf Grund der Erkenntnisse im Zusammenhang mit den bisherigen Interventionen im Kanton Thurgau muss jedoch mit einer wesentlich geringeren Wegweisungsquote gerechnet werden. Im Kanton Thurgau dürfte dementsprechend mit zirka 120 Wegweisungen pro Jahr zu rechnen sein.

Pro Wegweisung wird eine Polizeipatrouille (zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter) durchschnittlich während fünf Stunden beschäftigt sein. Weitere fünf Stunden müssen zudem für den Einsatz des Pikettchefs und die Nachbearbeitung durch andere Mitarbeitende hinzugerechnet werden. Gesamthaft wird die Polizei für eine Wegweisung durchschnittlich zirka 15 Arbeitsstunden aufwenden müssen.

Der Gesamtaufwand für Interventionen und Wegweisungen im Rahmen häuslicher Gewalt beträgt für die Polizei rund 571 Mann/Tage. Bei 230 Arbeitstagen pro Vollzeitstelle und Jahr ergibt dies einen Aufwand von ca. 250 Stellenprozenten oder 2,5 Vollzeitstellen.

Gesamter Zeitaufwand für Polizei				
		Mann/Stunden	Mann/Tage	Stellen%
Polizeiliche Intervention	800 x 4 Std.	3200	365	160
Wegweisung	120 x 15 Std.	1800	206	90
Gesamtaufwand		5000	571	250

Die FHG wendet pro Intervention durchschnittlich ca. 1 Stunde Nachbearbeitung auf. Das sind im Jahr rund 800 Mann/Stunden. Bei Wegweisungen rechnet die FHG mit zirka 10 Stunden pro Wegweisung. Bei 120 Wegweisungen pro Jahr beläuft sich der Aufwand auf zirka 1200 Mann/Stunden.

Zeitaufwand für die Nachbearbeitung durch die FHG				
		Mann/Stunden	Mann/Tage	Stellen%
Polizeiliche Interventionen	800 x 1 Std.	800	92	40
Wegweisung	120 x 10 Std.	1200	138	60
Gesamtaufwand		1400	230	100

Die Nachbearbeitung bei polizeilichen Interventionen und Wegweisungen erfordert eine Vollzeitstelle (100 Stellenprozent). Bisher wurde für die Nachbearbeitung von polizeilichen Interventionen 40 Stellenprozent eingesetzt. Für die Bearbeitung von Wegweisungen muss die FHG um weitere 60 Stellenprozent aufgestockt werden.

Hinsichtlich der Personalkosten muss für einen Polizisten oder eine Polizistin mit einer Pauschale von rund Fr. 130'000.- / Jahr gerechnet werden. Der Betrag beruht auf einer Vollkostenrechnung, welche Personal-, Raum-, EDV-, Material-, Ausrüstungs-, und Fahrzeugkosten umfasst.

Von dieser Berechnung ausgehend muss mit folgenden Kosten gerechnet werden:

bisherige Interventionskosten (800 Fälle):			
Polizei:	1,6 Stellen (160 Stellenprozente)	à Fr. 130'000.-	= Fr. 208'000.-
FHG:	0,4 Stellen (40 Stellenprozente)	à Fr. 130'000.-	= Fr. 52'000.-
insgesamt:			Fr. 260'000.-

durch Wegweisung neu entstehende Mehrkosten (120 Fälle):			
Polizei:	0,9 Stellen (90 Stellenprozente)	à Fr. 130'000.-	= Fr. 117'000.-
FHG:	0,6 Stellen (60 Stellenprozente)	à Fr. 130'000.-	= Fr. 78'000.-
insgesamt:			Fr. 195'000.-

Gesamthaft sind die jährlichen Kosten der Polizei und der FHG für alle Interventionen bei häuslicher Gewalt mit rund Fr. 455'000.- zu veranschlagen. Der durch die Wegweisungen verursachte Mehraufwand der Polizei soll durch Priorisierung der Aufgaben im Rahmen des bestehenden Korps bewältigt werden. Hingegen ist das Stellenpensum der FHG entsprechend zu erhöhen (vgl. Erläuterungen zu § 18f des Entwurfs PolG).

Die Kosten für die Verfahren gegen polizeiliche Anordnungen vor dem Verwaltungsgericht (vgl. § 18e des Entwurfs PolG) lassen sich nicht quantifizieren. Ob die Gesetzesänderung personelle Auswirkungen beim Verwaltungsgericht haben wird, muss gestützt auf die Erfahrungen mit dem Gesetz eruiert werden.

Weitere Kosten können jedoch auf Grund von Leistungsverträgen des DJS mit Beratungsstellen entstehen (vgl. Bemerkungen zu § 18f Abs. 2 des Entwurfs PolG). Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Bund die Kantone voraussichtlich verpflichten wird, dafür zu sorgen, dass sich verletzte und verletzende Personen an eine Beratungsstelle wenden können (Art. 28b Abs. 5 des Entwurfs ZGB).

V. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 7: Unterstellung

Gemäss § 46 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) kommt dem Regierungsrat die Organisationshoheit über die kantonale Verwaltung zu. Gemäss Anhang II des Geschäftsreglementes des Regierungsrates (RB 172.1) untersteht die Kantonspolizei dem Departement für Justiz und Sicherheit. Zuständig für die Bestimmung der Standorte und das Einsatzdispositiv der Kantonspolizei ist somit das DJS, welches das Polizeikommando dazu anhört. Selbstverständlich werden dabei die spezifischen Bedürfnisse weiterer Amtsstellen, die mit der Kantonspolizei zusammenarbeiten, gebührend berücksichtigt. Eine gesetzliche Verpflichtung, die Bezirksämter anzuhören, ist auf Grund dieser Sachlage jedoch nicht mehr angebracht.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei sind dem Polizeikommando unterstellt. Soweit sie gerichtspolizeiliche Tätigkeiten ausüben, ist § 1 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO; RB 312.1) anwendbar. Auf Grund dieser neueren Bestimmung ist Absatz 3 nicht mehr erforderlich und kann aufgehoben werden.

§ 10: Aufnahme, Beförderung

Mit der Volksabstimmung vom 10. Juni 2001 ist der Beamtenstatus abgeschafft worden. Ende Mai 2004 hat der Regierungsrat die erforderlichen Änderungen in diversen Gesetzen und Verordnungen per 1. Juni 2004 in Kraft gesetzt. Seit diesem Zeitpunkt werden ausschliesslich diejenigen Personen weiterhin auf Amtsdauer gewählt, welche richterliche Funktionen ausüben oder in anderen Funktionen durch das Volk oder den Grossen Rat gewählt werden (§ 32 KV). Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung werden von den entsprechenden Ämtern bzw. Departementen und der Staatskanzlei angestellt. Dies soll neu auch für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gelten.

§ 17: Polizeilicher Gewahrsam

In einer emotional aufgeheizten und aggressiven Situation häuslicher Gewalt kann es sich als notwendig erweisen, den Täter vorerst in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen. Dies ist insbesondere dann angezeigt, wenn auf Grund der Täterpersönlichkeit zu befürchten ist, dass dieser sich nicht freiwillig einer polizeilichen Anordnung unterziehen wird. Entsprechend ist im PolG neu die Möglichkeit vorzusehen, eine Person vorübergehend in Gewahrsam zu nehmen, wenn sich dies zur Sicherung des Vollzuges einer polizeilichen Anordnung gemäss § 18a Ziff. 1 des Entwurfs als notwendig erweist.

§ 18a: Massnahmen bei häuslicher Gewalt

Gemäss § 18a des Entwurfs kann die Polizei Massnahmen zum Schutz einer Person anordnen, wenn diese durch eine andere Person unmittelbar ernsthaft gefährdet oder bedroht wird und zwischen diesen beiden Personen eine familiäre oder partnerschaftliche Beziehung besteht oder bestanden hat. Als Schutzmassnahmen kommen eine Wegweisung mit Rückkehrverbot und eine Kontaktsperre in Betracht.

Häusliche Gewalt unterscheidet sich von derjenigen im öffentlichen Raum durch die persönliche Verstrickung, die Missachtung der partnerschaftlichen Solidarität, die Ausbeutung der Intimität, das Umschlagen einer Vertrauensbeziehung in offene Aggression. Entsprechend setzt häusliche Gewalt einen Kontext von emotionaler Nähe und sozialer Abhängigkeit sowie von räumlicher und wirtschaftlicher Verflechtung der beteiligten Personen voraus.

Im landläufigen Sinn wird häusliche Gewalt als Anwendung oder Androhung von Gewalt in Ehe und Partnerschaft verstanden. Im Rahmen einer Wohngemeinschaft hat wegen des Fehlens einer Rückzugsmöglichkeit das von Gewaltanwendung betroffene Opfer nur die Wahl, sich entweder weiterhin der Willkür des Täters auszuliefern oder selber aus der gemeinsamen Wohnung auszuziehen. Mit der Möglichkeit der polizeilichen Wegweisung soll vermieden werden, dass dem Opfer auch noch zugemutet werden muss, sich ausserhalb der eigenen Wohnung um Schutz und Unterkunft kümmern zu müssen. Wenn die am gewalttätig ausgetragenen Konflikt beteiligten Personen zusammenleben, hängt die Zulässigkeit der polizeilichen Wegweisung grundsätzlich nicht von der Art ihrer Beziehung ab. Insbesondere kann bei einer Wohngemeinschaft von Eltern und erwachsenen Kindern eine Intervention zugunsten der gefährdeten Person geboten sein.

Auch bei getrenntem Wohnort kann es vorkommen, dass eine Person in Gefahr gerät, sich willkürlicher Gewaltausübung nicht mit den ordentlichen rechtlichen Mitteln entziehen zu können. Als solche fallen in erster Linie die Erteilung eines Hausverbotes bzw. die Einreichung eines Strafantrages wegen Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) in Betracht. An der Zumutbarkeit, Vorkehrungen dieser Art zu treffen, kann es auch ohne Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft der beteiligten Personen fehlen, wenn deren persönliche Beziehung die gewaltbetroffene Person daran hindert, sich selber zu schützen. Die persönliche Verstrickung kann sich etwa aus der emotionalen Bindung ergeben oder aus einer besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit. Dem Opfer ist in diesem Fall nicht zuzumuten, dass es dem Täter auf der Stelle – und erst noch in seiner Gegenwart – ein Hausverbot erteilt, einen Strafantrag stellt und daran auch noch festhält, wenn die akute Konfliktsituation vorbei ist. Die Erfahrung lehrt, dass gerade die persönliche Bindung das Gewaltopfer häufig davon abhält, sich aus eigenem Entschluss den nötigen Freiraum zu verschaffen. Ebenso ist bekannt, dass gerade in Trennungsphasen bzw. nach vollzogener Trennung ein hohes Gefährdungspotential durch den ehemaligen Partner besteht.

Klärungsbedürftig ist, ob die Massnahme der polizeilichen Wegweisung auch angewendet werden kann, wenn Kinder von Gewalt betroffen sind, welche vom Inhaber der elterlichen Sorge oder seines Lebenspartners ausgeht. Trägt man den Vorgaben in Art. 307 Abs. 1 ZGB Rechnung, kommt die Aufhebung der elterlichen Obhut und Fremdplatzierung im Sinne von Art. 310 Abs. 1 ZGB bei Gefährdung des Kindeswohls nur in Betracht, wenn die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder wenn sie dazu ausserstande sind. Grundsätzlich hat der mit einem gewalttätigen Partner verheiratete Elternteil bei entsprechender Gefährdung des Kindeswohls die Möglichkeit, eine richterliche Regelung des Getrenntlebens und Zuweisung der elterlichen Obhut zu verlangen. Ein nicht verheirateter Elternteil kann mit den unter seiner alleinigen elterlichen Sorge stehenden Kindern wegziehen. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge unverheirateter Eltern kann bei der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beantragt werden (Art. 298a Abs. 2 ZGB). Ist der betreffende Elternteil auf Grund seiner geschwächten Position zur Durchführung entsprechender Massnahmen jedoch nicht bzw. nicht mehr in der Lage, ist eine polizeiliche Wegweisung des gefährdenden Elternteils aus der gemeinsamen Familienwohnung nicht ausgeschlossen, wenn dadurch der Schutz des Kindes gewährleistet und eine Fremdplatzierung bzw. Trennung von der gesamten Familie verhindert werden kann. Eine polizeiliche Wegweisung kann jedoch von vornherein nicht in Betracht kommen, wenn beide Elternteile gegenüber ihren Kindern gewalttätig sind oder der eine Elternteil sich nicht aktiv von der Gewalttätigkeit des andern distanziert, obwohl er dazu in der Lage wäre. Ferner fällt die polizeiliche Wegweisung als ungeeignete und daher unverhältnismässige Massnahme jedenfalls dann ausser Betracht, wenn es sich bei der Gewalt anwendenden Person um den alleinigen Inhaber der elterlichen Sorge handelt. Die Polizei hat in all diesen Fällen und unabhängig davon, ob sie eine Wegweisung anordnet oder nicht, unverzüglich die zuständige Vormundschaftsbehörde zu orientieren (§ 18c Abs. 1 des Entwurfs). Diese hat sodann von Amtes wegen den Sachverhalt abzuklären und die notwendigen Kindesschutzmassnahmen zu treffen (Art. 307 ff. ZGB).

Denkbar ist die Konstellation der Beziehung des unter elterlicher Sorge stehenden Kindes zu seinen Eltern auch mit umgekehrten Vorzeichen, indem das unmündige Kind (bzw. der oder die Jugendliche) gegenüber den Eltern oder einem Elternteil gewalttätig ist. In aller Regel wird den Eltern zugemutet werden können, selber Massnahmen zu ergreifen. Konkret können sie sich an die Vormundschaftsbehörde wenden. Eine polizeiliche Wegweisung ohne Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden scheint unter dem Gesichtspunkt des Kindeschutzes jedenfalls problematisch.

Gewalt gegen alte oder behinderte Menschen, welche im privaten Rahmen betreut werden, kann im Zusammenhang mit familiären Hilfe- und Pflegebeziehungen ausgeübt werden. Besonders problematisch ist dabei, dass diese Gewalt in der vor Einblicken Dritter abgeschirmten Privatsphäre geschieht und dass die gewaltbetroffene Person kaum die Möglichkeit hat, Dritte auf ihre Situation aufmerksam zu machen. In solchen Konstellationen dürften statt einer polizeilichen Wegweisung der gewalttätigen Betreuungsperson(-en) jedenfalls vormundschaftliche Massnahmen im Vordergrund stehen.

Gewalt im sozialen Nahraum ist nie eine angemessene Reaktion und unentschuldbar. Die Palette der Gewalt reicht von der körperlichen Gewalt, angefangen von der Tötlichkeit, bis hin zum schwerwiegenden Angriff gegen Leib und Leben (Gegenstände nachwerfen, stossen, packen, schütteln, beißen, ohrfeigen, Fusstritte und Faustschläge verpassen, verprügeln, würgen, mit Waffe angreifen), über erzwungene sexuelle Handlungen bis zur Anwendung psychischer Gewalt in Form einer schweren Drohung, Nötigung oder Freiheitsberaubung. Insbesondere psychische Beeinträchtigungen minderen Grades (missachten, beschimpfen, verleumden, bevormunden, isolieren, nicht arbeiten lassen, Haushaltsgeld kontrollieren, Verdienst beschlagnahmen) können allerdings nicht ohne Kenntnis des sozialen Kontextes erfasst werden.

Staatliche Organe dürfen sich grundsätzlich nur dann in private Beziehungen einmischen bzw. intervenieren, wenn es um den Schutz des Schwächeren geht. Der Begriff der häuslichen Gewalt beschreibt ein systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten, mit einem Ungleichgewicht innerhalb der betroffenen Beziehung als wesentlichem Merkmal, indem repressive Verhaltensweisen zur Herstellung oder Aufrechterhaltung der asymmetrischen Positionen eingesetzt werden. Häusliche Gewalt darf daher nicht mit einer Familienstreitigkeit gleichgesetzt werden, bei der es um eine Auseinandersetzung zwischen Personen geht, die ungefähr gleich stark und mächtig sind. Vielmehr geht es bei häuslicher Gewalt um die planmässige Ausübung von Macht, um ein zielgerichtetes Ausnützen von persönlicher Nähe zulasten einer anderen Person. Häusliche Gewalt ist somit dadurch geprägt, dass die stärkere Person ihre z.B. durch körperliche Überlegenheit oder wirtschaftliche Abhängigkeit begründete Machtposition ausspielt, um die eigenen Ansprüche durchzusetzen. Der Verlust der Selbstkontrolle, mit dem der gewaltsame Ausbruch regelmässig entschuldigt wird, ist gerade auch ein Mittel, um Kontrolle über die schwächere Person zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Wenn die aufgebotene Polizei die Frau ins Frauenhaus bringt, weil es keine alternativen Handlungsmöglichkeiten gibt oder weil das der einfachste

Weg ist, und der Täter damit in der Wohnung verbleibt, so trägt dies klar zur Festigung seiner Machtposition bei.

Hinsichtlich der Anwendung von § 18a des Entwurfs kommt es grundsätzlich nicht auf die Schwere der angewendeten Gewalt an. Andererseits vermag aber auch nicht jede physisch aggressive Handlung die polizeiliche Wegweisung zu rechtfertigen. Wie oben ausgeführt, ist der Begriff der häuslichen Gewalt von partnerschaftlichem Konfliktverhalten abzugrenzen, das sich nicht auf einen verbal ausgetragenen Streit beschränkt. Kennzeichnend für dieses Konfliktmuster ist, dass es im Kontext der Auseinandersetzung zu gewalttätigen Verhaltensweisen kommt, ohne dass dadurch die andere Person in eine systematisch unterlegene Position versetzt wird.

Gleich wie die ausserordentlichen Massnahmen des Straf- und des Zivilrechts dient § 18a des Entwurfs der Gefahrenabwehr. Entsprechend setzen polizeiliche Anordnungen nach § 18a des Entwurfs das Bestehen bzw. Fortbestehen einer unmittelbaren Gefährdung voraus. Das blosses Vorliegen einer latent vorhandenen Gefährdung genügt deshalb nicht. Vielmehr ist eine polizeiliche Wegweisung nur als unmittelbare Reaktion auf einen gewaltsamen Akt zulässig. Vorausgesetzt ist eine konkrete Anlasstat, sodass die Massnahme der Wegweisung gleichzeitig als Sanktion erscheint. Ob der notwendige Zusammenhang zwischen Anlasstat und Wegweisung bejaht werden kann, hängt jedoch nicht entscheidend von der zeitlichen Unmittelbarkeit der polizeilichen Intervention ab. Er ist gegeben, wenn nach den Umständen davon ausgegangen werden muss, dass die gewaltbetroffene Person zum Zeitpunkt der Verfügung von den Folgen des erlittenen Übergriffs nach wie vor unmittelbar betroffen ist. Eine verzögerte Anzeige hindert deshalb eine Wegweisung nicht, solange die gewaltsam eskalierte Auseinandersetzung nicht beigelegt ist.

Häusliche Gewalt ist typischerweise nicht auf gelegentliche, situative Konfliktsituationen beschränkt, sondern nimmt fortgesetzten, systematischen Charakter an. Innerhalb der gewalttätigen Beziehung bildet sich ein eigentliches Gewaltmuster heraus, das durch eine Wechselwirkung von körperlicher Gewalt, Kontrolle, Einschüchterung und Bedrohung geprägt ist. Die vorliegende Gesetzesrevision dient explizit dem Zweck, die durch diesen Mechanismus angetriebene Spirale der Gewalt zu durchbrechen. Die praktische Schwierigkeit besteht allerdings darin, dass das Muster einer typischen Gewaltbeziehung anhand der Momentaufnahme, die die polizeiliche Tatbestandsaufnahme im Einzelfall darstellt, häufig nur schwer wiederzuerkennen ist. In der Regel muss daher für eine entsprechende Beurteilung auf Hilfstatsachen abgestellt werden, die mehr oder weniger zuverlässig auf die der Auseinandersetzung zugrunde liegende Dynamik schliessen lassen. So kann etwa berücksichtigt werden, dass besondere Umstände einen Gewaltausbruch als einmalige Entgleisung erscheinen lassen oder dass frühere Vorfälle gerade auf das Gegenteil hindeuten. An die Annahme einer weiterhin bestehenden Gefährdung dürfen allerdings, dem Schutzzweck der Bestimmung entsprechend, keine hohen Anforderungen gestellt werden. Als Hinweis auf die Gefahr einer Wiederholung muss daher bereits genügen, wenn die Art der Gewaltanwendung auf einen einseitigen, nicht provozierten Übergriff und damit auf das Bestehen eines Machtgefälles zwischen den Beteiligten hindeutet.

Auch ein andauernder, ungelöster Konflikt kann in diesem Fall zur Befürchtung Anlass geben, dass in Zukunft weiterhin mit Gewalt gerechnet werden muss.

In der Regel besteht bei einem partnerschaftlich ausgetragenen Konflikt keine unmittelbare Gefährdung, wenn dieser von den Beteiligten auf der gleichen Ebene und mit ähnlichen – und sei es auch mit tätlichen – Mitteln ausgetragen wird. In diesem Fall kann nicht von einer Gefährdung gesprochen werden, welche von einer Person ausgeht. Wie bereits erwähnt, ist es grundsätzlich nicht Aufgabe des Staates, innerhalb eines Beziehungskonflikts zugunsten der einen oder der anderen Seite Partei zu ergreifen. Solange innerhalb der Auseinandersetzung ein Gleichgewicht gewahrt ist, hat es jede beteiligte Person in der Hand, die Dynamik der Situation durch entsprechende Zurückhaltung selber zu unterbrechen bzw. eine Eskalation der Auseinandersetzung zu vermeiden. Der Grundsatz, dass sich der Staat in einen auf gleicher Ebene ausgetragenen Beziehungskonflikt nicht einmischen soll, kann allerdings dann nicht gelten, wenn die Umstände der Auseinandersetzung ernsthaft befürchten lassen, dass es zu einer gewaltsamen Eskalation bzw. schwerwiegenden Gewalthandlungen kommen wird. Anhaltspunkte dafür können sich aus der Art und Schwere der angewendeten oder konkret angedrohten Gewalt ergeben oder wenn die gegenseitigen Tätlichkeiten an Intensität zunehmen. Im Falle einer solchen Konstellation ist eine polizeiliche Intervention angezeigt. Indessen muss bei einem solchen, auf hohem Gewaltniveau ausgetragenen Paarkonflikt nicht dem besonderen Schutzbedürfnis eines klar bestimmbar Opfer häuslicher Gewalt Rechnung getragen werden. Von einem mit gleichen oder zumindest ähnlichen Mitteln ausgetragenen Konflikt kann ferner auch dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die Auseinandersetzung durch den einseitigen Gewaltexzess aus dem Gleichgewicht gerät. Schliesslich deutet auf das Bestehen eines Machtungleichgewichts hin, wenn es zu einer einseitigen und unprovokierten Gewaltanwendung kommt oder wenn eine der am Konflikt beteiligten Parteien in der beidseitig (mit tätlichen Mitteln) geführten Auseinandersetzung eindeutig unverhältnismässig reagiert.

Die polizeilichen Massnahmen stellen eine Krisenintervention für eine beschränkte Dauer dar. Sie stehen im Vorfeld möglicher gerichtlicher Massnahmen und sollen einen möglichst nahtlosen Übergang zu solchen Massnahmen schaffen. Es geht dabei vor allem um die Wegweisung der gewalttätigen Person aus der Wohnung oder dem Haus und der unmittelbaren Umgebung. Welcher Bereich in die „unmittelbare Umgebung“ fällt, ist von der Polizei – jeweils bezogen auf den konkreten Einzelfall – näher zu umschreiben. Befindet sich die gewalttätige Person bei Eintreffen der Polizei nicht mehr in der Wohnung oder dem Haus, genügt ein polizeiliches Rückkehrverbot. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch das Kontaktverbot. Es beschränkt sich nicht nur auf die gewaltbetroffene Person, sondern kann von der Polizei auf weitere, von ihr bezeichnete Drittpersonen ausgedehnt werden. Es geht dabei darum, dass sich der Täter nicht über die Kinder, die gemeinsamen Verwandten oder Bekannten oder weitere Drittpersonen, wie z.B. den Arbeitgeber, mit der gewaltbetroffenen Person direkt oder indirekt in Verbindung setzen kann. Auf die Art der Kontaktnahme kommt es dabei nicht an. Wird ein Kontaktverbot ausgesprochen, gilt dies für jede Art der Kontaktaufnahme, sei dies in persönlicher, schriftlicher, telefonischer oder elektronischer Form (per E-Mail, SMS u.a.m.).

§ 18b: Vorgehen

Die Wendung "ermitteln statt vermitteln" bringt die neue Maxime des polizeilichen Handelns in Fällen von häuslicher Gewalt zum Ausdruck. Gemeint ist damit, dass sich die Polizei nach dem neuen Recht im Fall der Eskalation einer Auseinandersetzung im sozialen Nahraum nicht mehr wie früher darauf beschränken kann, den Streit zu schlichten. Sie erhält vielmehr die gesetzliche Möglichkeit, unmittelbar einzugreifen und Massnahmen nach § 18a Ziff. 1 und 2 des Entwurfs zu treffen. Der Entscheid für oder wider eine solche Massnahme setzt die Feststellung des relevanten Sachverhalts voraus. Da sich häusliche Gewalt in aller Regel in einem privaten Umfeld ereignet, stehen zur polizeilichen Sachverhaltsfeststellung in der Mehrzahl der Fälle jedoch keine anderen direkten Beweismittel als die eigenen Angaben der beteiligten Personen zur Verfügung. Deren Angaben, welche im Rahmen einer getrennten Befragung festzuhalten sind, dürften in den seltensten Fällen deckungsgleich ausfallen. Soweit sie zumindest im Wesentlichen übereinstimmen, kann eine unterschiedliche Darstellung im Detail durch die Neigung der Beteiligten erklärt werden, den Verlauf einer vorangegangenen Auseinandersetzung entweder zu bagatellisieren oder zu dramatisieren. Es kann auch vorkommen, dass eine behauptete Gewaltanwendung bestritten wird und sich die verfügbaren Angaben zum Geschehen diametral widersprechen. Vorsicht ist bei der Würdigung gegensätzlicher Aussagen schon deshalb geboten, weil der aktuelle Konflikt in der Regel auf ein gestörtes Verhältnis in der Beziehung der beteiligten Personen zurückzuführen ist, sodass die Möglichkeit einer wahrheitswidrigen Belastung in Betracht gezogen werden muss. Im Fall der Bestreitung kommt es daher entscheidend darauf an, ob weitere Anhaltspunkte vorhanden sind, welche die Behauptung der Gewaltanwendung stützen. Sie müssen, damit die vom Gesetz vorgesehene richterliche Überprüfung (§ 18e des Entwurfs) möglich ist, in geeigneter Form aktenkundig gemacht werden.

Es gehört zu den allgemeinen Aufgaben der Polizei, bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die unaufschiebbaren Massnahmen zu treffen. Im Fall von häuslicher Gewalt sind die Polizeikräfte gehalten, der Gefahr einer Gewalteskalation im gegenseitigen Verhältnis der beteiligten Personen frühzeitig zu begegnen. Dem Erfordernis der Sachverhaltsermittlung steht somit die Forderung nach einem raschen und konsequenten Eingreifen der Polizei, aber auch nach einem effizienten Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen gegenüber. Für das Vorliegen einer ernsthaften Gefährdung bewirkenden Anlasstat, deren Widerrechtlichkeit oder die eindeutige Zuordnung einer Verantwortlichkeit kann daher nicht jenes Beweismass verlangt werden, wie es für eine strafrechtliche Sanktionierung vorausgesetzt werden muss. Vielmehr muss die blossе Glaubhaftmachung genügen.

Erforderlich ist allerdings, dass die konkreten Umstände eine Gefährdung als relativ wahrscheinlich erscheinen lassen. Da zu vermeiden ist, dass die Polizei zur staatlich unterstützten Selbsthilfe missbraucht werden kann, muss für die Zulässigkeit der Wegweisung auf jeden Fall verlangt werden, dass nicht nur reine Parteibehauptungen für das Vorliegen einer unmittelbaren und ernsthaften Gefährdung sprechen. Gegebenenfalls hat die Polizei diejenige Person aus der Woh-

nung wegzuweisen, die auf Grund des durch die angetroffene Situation begründeten ersten Anscheins als Täter erscheint.

Dem superprovisorischen Charakter der polizeilichen Anordnung entsprechend muss beim Entscheid auf die sofort greifbaren Beweismittel abgestellt werden. Neben den Aussagen der direkt Beteiligten können für die Sachverhaltsfeststellung auch die Angaben unbeteiligter Dritter von Bedeutung sein, selbst wenn sie die Auseinandersetzung nicht unmittelbar wahrgenommen haben. Von besonderem Interesse sind auch die Wahrnehmungen der ausgerückten Polizeibeamten selbst. Sie werden zwar nur ausnahmsweise in der Lage sein, über den Verlauf der Auseinandersetzung Auskunft zu geben. Um so mehr sind sie jedoch gefordert, sich nach ihrem Eintreffen ein Bild von der Situation zu verschaffen, um anhand dessen gegensätzliche Sachdarstellungen der Beteiligten kritisch zu hinterfragen. Angefangen vom Zustand (Erregungszustand, Alkoholisierung, Klagen über Schmerzen) und spontanen Äusserungen der anwesenden Personen, über Informationen zu früheren Polizeiinterventionen und Angaben zum Zustand der Wohnung bis zur Beschreibung von Sachbeschädigungen oder Verletzungsfolgen kommt der Sachverhaltsfeststellung der Polizei entscheidende Bedeutung zu. Je genauer die Sachverhaltsangaben direkt Beteiligter, Wahrnehmungen Dritter oder Verletzungsfolgen dokumentiert sind, desto eher können daraus Hinweise für die erforderliche Glaubwürdigkeitsprüfung gegensätzlicher Darstellungen zu den Umständen einer behaupteten Auseinandersetzung gewonnen werden.

Welche Beweise erhoben werden müssen, welche Befragungen durchzuführen und ob sie in der Form eines schriftlichen Protokolls zu dokumentieren sind, ob (namentlich mit Bezug auf wesentliche Nebenumstände) allenfalls eine zusammenfassende Wiedergabe im Polizeirapport genügt, und ob über die objektive Beschreibung von sichtbaren Verletzungen hinaus eine ärztliche Untersuchung erforderlich ist, kann nicht generell gesagt werden. Die Anforderungen, die an die Dokumentation des Sachverhalts zu stellen sind, hängen entscheidend von den Umständen des Einzelfalls ab.

Nach Ermittlung des Sachverhaltes trifft die Polizei eine entsprechende schriftliche Verfügung. Es handelt sich dabei nicht um einen „Büroentscheid“, sondern die Verfügung wird direkt im Anschluss an die Sachverhaltsermittlung ausgefertigt und der betroffenen Person – gegebenenfalls auch im Rahmen eines polizeilichen Gewahrsams (vgl. § 17 Ziffer 2 des Entwurfs) – ausgehändigt. Zu dieser Entscheidung gehört einerseits der Hinweis auf die Dauer der Anordnung und die Möglichkeit einer richterlichen Überprüfung (§§ 18d und e des Entwurfs), andererseits eine formelle Strafandrohung (Art. 292 StGB) bei Ungehorsam gegen die polizeiliche Anordnung. Sodann werden der weggewiesenen Person die Wohnungsschlüssel abgenommen. Die Polizei ist verpflichtet, die gefährdete Person über Anordnung und Zuständigkeit von zivilrechtlichen Massnahmen zu orientieren, damit diese die Möglichkeit hat, rechtzeitig an das zuständige Bezirksgericht zu gelangen, um an die polizeilichen Massnahmen anschliessende, längerfristige richterliche Massnahmen zu beantragen.

Schliesslich orientiert die Polizei die Beteiligten nicht nur über spezifische Bera-

tungsstellen, sondern leitet bei entsprechendem Einverständnis auch Name und Adresse an diese weiter. Dadurch ist ohne Verletzung des Amtsgeheimnisses eine proaktive Beratung gewährleistet.

Die Erfahrung zeigt, dass der Aufenthaltsort von weggewiesenen Personen nicht selten unbekannt ist, wodurch sich Probleme hinsichtlich der Erreichbarkeit im späteren Verfahren ergeben. Daher hat die weggewiesene Person eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Polizei erfolgen.

§ 18c: Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde

Stellt die Polizei auf Grund der Sachverhaltsermittlung fest, dass Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht kommen (diesbezüglich kann es nur um eine vorläufige, auf die jeweils angetroffene Situation bezogene Beurteilung der Notwendigkeit solcher Massnahmen gehen), hat sie der Vormundschaftsbehörde alle von ihr nach § 18a Ziff. 1 und 2 des Entwurfs getroffenen Anordnungen unverzüglich zu melden. Diese Meldung allein setzt die Vormundschaftsbehörde allerdings noch nicht in die Lage, die Notwendigkeit vormundschaftlicher Massnahmen zu prüfen. Dazu benötigt sie weitere Informationen, welche sie den von der Polizei diesbezüglich erstellten Akten (Polizeirapport, Anhörungen, Ermittlungen usw.) entnehmen kann.

Gemäss Artikel 19 der Uno-Kinderrechtskonvention (SR 0.107) haben alle Kinder ein Recht darauf, gegen alle Formen von psychischer oder physischer Gewalt geschützt zu sein. Kinder können in verschiedener Weise direkt oder indirekt von Gewalt betroffen sein. Häufig wird Gewalt, durch welche der Partner misshandelt wird, auch gegenüber den Kindern ausgeübt. Es kann vorkommen, dass Schläge, die eigentlich den Partner treffen sollen, auch das Kind treffen. Ferner ist es möglich, dass direkte Gewalt nur gegenüber dem Partner, nicht aber gegenüber den Kindern ausgeübt wird. Nicht nur Kinder, die direkt, sondern auch solche, die indirekt von Gewalt betroffen sind und es miterleben müssen, wie ein Elternteil regelmässig gedemütigt, bedroht oder gar zusammengeschlagen wird, zeigen häufig Verhaltensstörungen sowie emotionale und/oder kognitive Langzeitprobleme.

Mütter, die selbst misshandelt werden, sind vor die fast unlösbare Aufgabe gestellt, für ihre eigene Sicherheit und für diejenige der Kinder zu sorgen, ihre Interessen gegen die der Kinder abzuwägen und gleichzeitig den gesellschaftlichen Anforderungen an die Mütterlichkeit gerecht zu werden. Die Erfahrung zeigt, dass Frauen, die misshandelt werden, aus den verschiedensten Gründen bei ihrem gewalttätigen Mann bleiben, beispielsweise weil sie hoffen, dass sich doch noch etwas ändern wird, wegen ökonomischer Zwänge, aber auch, um den Kindern den Vater nicht zu nehmen. Dabei zeigt sich, dass manche Mütter gerade wegen der Kinder bleiben und dass andere gerade wegen der Kinder gehen. Haben sich Mütter auf Grund der Misshandlungsbeziehung zu einer Trennung entschieden, dann besteht für sie ein besonders hohes Risiko, der unberechenbaren Gewalttätigkeit des Partners ausgesetzt zu sein.

In diesem Zusammenhang ist es deshalb in erster Linie wichtig, Sicherheit für den der Gewalttätigkeit des Partners ausgesetzten Elternteil zu schaffen, denn

dadurch verändert sich auch der Lebenskontext für die Kinder. In einer akuten Krise müssen Mütter mit ihren Kindern häufig ins Frauenhaus flüchten, um vor weiterer Partnergewalt sicher zu sein. Dies bedeutet jedoch für Mutter und Kind einen tiefgreifenden Einschnitt. Nicht selten werden Mütter in solchen Situationen beschuldigt, ihre Kinder nicht genügend geschützt oder die Kinder allein gelassen zu haben. Dabei werden jedoch die mangelhaften Schutzmöglichkeiten und die fehlende Unterstützung der Mutter allzu leicht vergessen. In diesem Zusammenhang ist es äusserst wichtig, dass die mit häuslicher Gewalt befassten Behörden, insbesondere auch die von der Polizei nach § 18c Abs. 1 des Entwurfs orientierten Vormundschaftsbehörden, diesem Aspekt die nötige Beachtung schenken. Bei Gefährdung des Kindeswohls durch direkt oder indirekt ausgeübte Gewalt hat die Vormundschaftsbehörde – in enger Absprache mit der für die finanzielle Unterstützung zuständigen Sozialhilfebehörde – vorab die Schutzmöglichkeiten des betroffenen Elternteils zu verstärken, sodass dieser seine Verantwortung gegenüber den Kindern wieder wahrnehmen kann. Kinderschutz lässt sich in diesem Falle nicht vom Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils trennen. Nur wenn dieser und seine Kinder gemeinsam Unterstützung erfahren, kann die Misshandlungsbeziehung beendet und ein gewaltfreies neues Leben mit den Kindern begonnen werden. Das Kindeswohl ist zweifellos am Besten gewahrt, wenn die Kinder mit dem nicht gewalttätigen und entsprechend unterstützten Elternteil zusammenleben können.

Gerade in Trennungsphasen ist es sehr wahrscheinlich, dass es zu einem Kampf um das Sorge- und Besuchsrechts kommt, wobei hier wiederum Macht- und Kontrollmuster ausgelebt werden können. Dies reicht von der Instrumentalisierung und Erpressung der Kinder bis hin zur Androhung von Kindesentführung oder deren Realisierung. Auch in diesem Zusammenhang müssen die Vormundschaftsbehörden bei Kinderschutzmassnahmen oder einer Regelung des persönlichen Verkehrs darauf achten, dass das Wohl der Kinder eng mit dem Schutz- und Sicherheitsproblem des gefährdeten Elternteils zusammenhängt. Kinder können in diesem Zusammenhang als Druckmittel benutzt bzw. instrumentalisiert werden, um die Partnerin zur Rückkehr in die Beziehung zu bewegen oder sich an ihr zu rächen.

Es ist daher sehr wesentlich, dass sich die Vormundschaftsbehörde durch Einsicht in die von der Polizei erstellten Akten ein Bild von der konkreten Gefährdungssituation machen kann. In Situationen häuslicher Gewalt beinhaltet die staatliche Aufgabe aller damit befasster Dienste vorrangig, dass die Gewaltspirale unterbrochen wird, die Opfer Schutz erhalten und die Täterschaft zur Verantwortung gezogen wird. Der Schutz vor Gewalt muss Vorrang vor dem Recht auf Kontakt haben. Durch zumindest vorläufige Unterbindung des Kontaktes bzw. des persönlichen Verkehrs kann dem gewaltbetroffenen Elternteil ermöglicht werden, ohne ständigen Kontakt zum gewalttätigen Partner eine Entscheidung über das alleinige elterliche Sorge- bzw. Obhutsrecht oder allenfalls ein begleitetes Besuchsrecht herbeizuführen. Kinderschutzmassnahmen im Sinne von Art. 307 ff. ZGB können auch unmittelbar gegenüber Dritten angeordnet werden, z.B. gegenüber einem gewalttätigen Lebensgefährten der Mutter, der nicht Elternteil ist.

Hinsichtlich allfälliger vormundschaftlicher Massnahmen für Erwachsene fällt

insbesondere die fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE; Art. 397a ff. ZGB) in Betracht. Dabei handelt es sich um eine auf die Gewalt ausübende Person konzentrierte Massnahme, die eine Einweisung in eine Klinik auch gegen den Willen der betroffenen Person ermöglicht. Vorausgesetzt ist allerdings, dass das aggressive Verhalten auf eine psychische Erkrankung zurückzuführen ist und dass dadurch eine Drittgefährdung verursacht wird, die nicht auf andere Weise, z.B. durch eine ambulante Behandlung, beseitigt werden kann. Wurde die erkrankte Person aber bereits strafrechtlich gewalttätig, gehen die strafprozessualen Zwangsmassnahmen vor. Sind die Voraussetzungen für eine FFE gegeben, kann eine ärztliche Einweisung in eine Klinik relativ rasch erfolgen (§ 58 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch; EG ZGB; RB 210). Die eingewiesene Person muss wieder entlassen werden, wenn die Voraussetzungen für eine zwangsweise Zurückbehaltung nicht mehr erfüllt sind. Im Zusammenhang mit einer FFE können keine Verbote angeordnet werden, mit den gefährdeten bzw. bedrohten Personen in Kontakt zu treten. Die fürsorgerische Freiheitsentziehung kann naturgemäss nur einen sehr beschränkten Opferschutz garantieren. Im Übrigen ist häusliche Gewalt in den seltensten Fällen auf eine psychische Erkrankung zurückzuführen.

In Nottfällen ist die Polizei berechtigt, gefährdete Kinder bis zum Entscheid der Vormundschaftsbehörde zu platzieren. Eine Fremdplatzierung von Kindern kommt nur in Ergänzung zu polizeilichen Anordnungen nach § 18a Ziff. 1 und 2 des Entwurfs zum Tragen, wenn es sich bezüglich der Gefährdung des Kindes um einen Notfall handelt, der nicht anders gelöst werden kann. Zu denken ist in diesem Zusammenhang insbesondere an körperlich, sexuell oder psychisch misshandelte Kinder, wenn der nicht weggewiesene Elternteil nicht in der Lage ist, dem verletzten oder traumatisierten Kind die benötigte Unterstützung zu bieten, beispielsweise weil er selbst ins Spital eingeliefert werden muss oder weil er über keinerlei persönliche Ressourcen mehr verfügt.

Sofern eine Notfallplatzierung nicht in der Nacht vorgenommen werden muss und das Kind auch nicht verletzt ist, ist primär abzuklären, ob das Kind vorübergehend bei dafür geeigneten Verwandten platziert werden kann. Auf Grund des damit verbundenen Loyalitätskonflikts dürften dabei Verwandte des gewaltausübenden Elternteils in der Regel ausser Betracht fallen.

An zweiter Stelle kommt eine Platzierung bei der Klinik für Kinder und Jugendliche (Kinderklinik, KKJ) in Münsterlingen in Betracht. Diese nimmt 24 Stunden pro Tag und 365 Tage im Jahr Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre zur stationären Krisenintervention in der Klinik auf. Diesbezüglich ist insbesondere auf die Liaison-Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) des Kantons Thurgau zu verweisen. Dadurch kann ein breites Behandlungsangebot gewährleistet werden (stationäre Krisenintervention, stationäre kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik und Behandlung, Tagesaufnahme zur eingehenden Klärung weiterer medizinischer, sozialer und therapeutischer Massnahmen, Eltern- und Familienberatung während und nach der Entlassung, interdisziplinäre Zusammenarbeit bei Kinderschutzfragen, interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Behandlung psychisch kranker Eltern und ihrer Kinder, Konsiliardienst innere Medizin und Gynäkologie, Case-Management bei komplexen sozialpsychiatrischen Fragestellungen, Erziehungsberatung, Einzel- und

Familientherapien). Gerade bei Gewaltvorfällen geht es vorerst um eine medizinische Abklärung, Dokumentation und Behandlung. Für traumatisierte Kinder und Jugendliche kann jederzeit eine fachliche Unterstützung durch den KJPD organisiert werden. Zudem erfolgt in den ersten zwei Tagen nach der Notfallplatzierung durch den KJPD eine Abklärung über die Notwendigkeit der stationären Behandlung, das Betreuungssystem und die Kostenträger. Das Liaisonsteam der Kinderklinik und des KJPD legt sodann zusammen mit der zuständigen Vormundschaftsbehörde die Dauer des Aufenthalts und die Anschlusslösung fest.

Bei sexuellen Übergriffen kann eine Einweisung ins Kinderspital St. Gallen erfolgen, wobei hinsichtlich der Abklärung/Dokumentation des Übergriffs eine enge Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechtsmedizin (IRM) am Kantonsspital St. Gallen erfolgt.

Zwar bietet auch das „Schlupfhuus“ des Kinderschutzzentrums St. Gallen eine Notunterkunft für Kinder und Jugendliche an, die in der Familie oder im sozialen Umfeld psychische, physische und sexuelle Gewalt erleben oder einer solchen Bedrohung und/oder Gefährdung ausgesetzt sind. Allerdings unterscheidet sich das Leistungsangebot kaum von demjenigen der Kinderklinik Münsterlingen, wobei für ausserkantonale Platzierungen wesentlich höhere Platzierungskosten verrechnet werden. Eine Notfallplatzierung im „Schlupfhuus“ St. Gallen dürfte deshalb lediglich in Ausnahmefällen angezeigt sein.

Ist auf Grund des Vorfalles bzw. der polizeilichen Anordnungen kein Elternteil mehr in der Lage, für die Kinder zu sorgen und bedürfen diese keiner sofortigen medizinischen Abklärung oder intensiven Betreuung, können auch die Dienste einer professionellen Pflegeplatzvermittlung in Anspruch genommen werden.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass es immer wieder Fälle geben kann, bei denen der Aufenthalt des notfallmässig fremdplatzierten Kindes oder Jugendlichen zum eigenen Schutz kurz- oder mittelfristig gegenüber den Eltern geheim gehalten werden muss. In solchen Fällen ist in Zusammenarbeit mit der Kinderklinik abzuklären, ob in einer Institution ausserhalb des Kantons Thurgau eine geeignete Notfallplatzierung vorgenommen werden kann.

Für die mit einer polizeilichen Notfallplatzierung verbundenen Kosten haben von Gesetzes wegen die zuständigen Gemeinden aufzukommen, unter Vorbehalt eines Rückgriffs auf die Eltern. Dadurch sind die Gemeinden gezwungen, sich möglichst rasch mit der in ihre Kompetenz fallenden Kinderschutzmassnahme zu befassen und eine geeignete, dem Kindeswohl entsprechende Anschlusslösung zu finden.

Werden Kinder bei nahen Verwandten platziert, ist gemäss Art. 294 Abs. 2 ZGB Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses zu vermuten. Bei einer Platzierung in der Kinderklinik Münsterlingen ist mit einer Fallpauschale von Fr. 1'500.– sowie mit Tageskosten von ca. Fr. 250.– zu rechnen. In den meisten Fällen werden jedenfalls auch medizinische Fragestellungen vorliegen, sodass die Fallpauschale sowie die Tageskosten für die ersten Tage jeweils der Krankenkasse verrechnet werden können. Für eine Platzierung im „Schlupfhuus“ St. Gallen wird für Nichtkantonseinwohner derzeit eine Tagespauschale von Fr. 550.00 (plus Nebenkos-

ten) verrechnet. Für einen durch eine private Vermittlungsstelle organisierten Notfall-Pflegeplatz ist mit Tageskosten zwischen Fr. 135.- und Fr. 200.- zu rechnen.

§ 18d: Dauer

Polizeiliche Anordnungen im Sinne von § 18a Absatz 1 Ziffer 1 und 2 des Entwurfs gelten für die Dauer von zehn Tagen; im Wiederholungsfall für die Dauer von zwanzig Tagen. Macht die gefährdete Person den Fortbestand der Gefährdung glaubhaft, kann die Polizei die Anordnungen um weitere zehn Tage verlängern. Hinsichtlich der Glaubhaftmachung der Gefährdung ist auf die Bemerkungen zu §18a des Entwurfs zu verweisen.

Beantragt die gefährdete Person innert sieben Tagen seit Erlass der polizeilichen Anordnungen zivilgerichtliche Massnahmen, verlängert sich die Dauer der polizeilichen Anordnungen von Gesetzes wegen bis zum Entscheid des zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten, längstens aber um zehn Tage. Die Dauer einer polizeilichen Anordnung beträgt demnach minimal 10 und maximal 40 Tage (d.h. im Wiederholungsfall, einer Verlängerung auf Grund fortbestehender Gefährdung sowie einem rechtzeitig gestellten Antrag um gerichtliche Massnahmen). Der Richter orientiert die Parteien und die Polizei unverzüglich über den Eingang des Begehrens und die Verlängerung. Ein nahtloser Übergang der auf Grund des Polizeigesetzes erlassenen Anordnungen setzt voraus, dass der Zivilrichter innert der gesetzlichen Verlängerung von 10 Tagen entscheidet. Diesbezüglich kann der Zivilrichter auch auf die in § 176 der Zivilprozessordnung (ZPO; SR 271) eröffnete Möglichkeit zurückgreifen, dringliche Anordnungen für die weitere Dauer des Verfahrens zu erlassen. Die polizeiliche Wegweisung wirkt sich auf den Gang eines eingeleiteten zivilrichterlichen Verfahrens nicht nur durch die gebotene Wahrung der vom Polizeigesetz gesetzten Fristen aus. Sie stellt im Grunde genommen nichts anderes als eine Vorwegnahme und gleichzeitige Vollstreckung einer superprovisorisch angeordneten Wohnungszuteilung durch den zuständigen Richter dar. Die Intervention der Polizei verschafft der Schutzsuchenden Partei sodann eine Beweiserleichterung durch die Möglichkeit, sich für die Zwecke des Zivilverfahrens auf die bei der Polizei erstellten Akten zu berufen. Schliesslich ist nicht zu übersehen, dass das angeordnete Rückkehrverbot im Streit um die Wohnungszuteilung für den Entscheid des Zivilrichters eine neue Ausgangslage mit erheblicher präjudizieller Wirkung schafft.

§ 18e: Richterliche Überprüfung

Aus einem Vergleich der entsprechenden Gesetzgebung anderer Kantone lässt sich hinsichtlich der „Beschwerdeinstanz“ keine einheitliche bzw. bevorzugte Lösung erkennen. Grundsätzlich wäre das jeweilige Präsidium der Anklagekammer, des Bezirksgerichtes oder des Verwaltungsgerichtes als Überprüfungsinstanz denkbar.

Bei den beiden erstgenannten Gerichtsbehörden können sich indessen Befangenheitsgründe ergeben. Es dürfte in solchen Situationen häufig vorkommen, dass gleichzeitig mit der polizeilichen Wegweisung auch ein Strafverfahren eingeleitet wird, wobei u.U. auch Zwangsmassnahmen getroffen werden müssen. Diesbezüglich hat der Präsidenten der Anklagekammer gegebenenfalls Entscheide (z.B. betreffend Haft) zu treffen, welche sodann keine unbefangene Beurteilung des Überprüfungsgesuches mehr ermöglichen. Inhaltlich befasst

urteilung des Überprüfungsgesuches mehr ermöglichen. Inhaltlich befasst sich die Anklagekammer im Übrigen nicht mit polizeirechtlichen, sondern mit strafprozessualen Fragen.

Das Bezirksgerichtspräsidium hat gegebenenfalls im Eheschutz- oder Scheidungsverfahren auf entsprechenden Antrag hin sehr rasch superprovisorische Massnahmen, wie z.B. eine Wohnungszuweisung, zu treffen. Sodann könnte die polizeilich weggewiesene Person von dieser Instanz kaum mehr eine unbefangene Beurteilung ihrer Eingabe gegen die polizeiliche Wegweisung erwarten.

Das Verwaltungsgericht bzw. dessen Präsident ist somit die einzige unbefangene Instanz, welche in keiner Weise in die Angelegenheit involviert ist bzw. involviert werden könnte. Bei diesem Überprüfungsbegehren geht es ausschliesslich darum, festzustellen, ob die polizeiliche Anordnung zum Zeitpunkt der Intervention rechtens war oder nicht. Eine allfällige Gutheissung der Eingabe führt zur sofortigen Aufhebung dieser Anordnung. Eine solche Feststellung kann unabhängig von allfälligen superprovisorischen Massnahmen des Bezirksgerichtspräsidiums (wie z.B. eine Wohnungszuweisung) getroffen werden, da mit solchen Massnahmen die polizeilichen Anordnungen (und damit auch eine allfällige, dagegen erhobenes Überprüfungsgesuch) ohnehin gegenstandslos werden. Diesbezüglich besteht deshalb keine Gefahr widersprüchlicher Entscheide. Abgesehen davon handelt es sich bei der Anordnung der Polizei um einen präventiven Verwaltungsakt, auf den grundsätzlich das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; RB 170.1) Anwendung findet.

Hinsichtlich dieser Anwendbarkeit des VRG ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Eingabe nach § 18e des Entwurfs nicht um eine Beschwerde im Sinne von § 54 f. VRG handelt. Vergleichsweise ist auf die Entscheidkompetenz des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes bei der ausländerrechtlichen Ausschaffungshaft zu verweisen (§§ 4 und 5 der regierungsrätlichen Verordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern; RB 142.21).

Obwohl zwar nicht mit häufigen Eingaben gerechnet werden muss (im Kanton AR war im ersten Jahr nur gerade eine Beschwerde zu beurteilen), sollte auf Grund des relativ engen zeitlichen Bearbeitungsrahmens von drei Arbeitstagen auf eine möglichst flexible Handhabung der Zuständigkeit geachtet werden. Dies bedingt eine klare gesetzliche Regelung, wonach der Präsident die Behandlung der Überprüfungsgesuche auch einem anderen Mitglied des Gerichtes übertragen kann.

Es erscheint unabdingbar, dass die polizeiliche Anordnung sofort in Kraft treten und nicht durch eine aufschiebende Wirkung in Frage gestellt werden kann. Aus diesem Grunde ist im Gesetz ausdrücklich festzuhalten, dass der Eingabe keine aufschiebende Wirkung zukommt. Ein solcher Antrag kann im Überprüfungsverfahren weder gestellt werden, noch kann die Beurteilungsinstanz aufschiebende Wirkung erteilen. Vielmehr erfolgt ein direkter Entscheid (Abweisung / Gutheissung mit sofortiger Aufhebung der polizeilichen Anordnung).

Der Präsident oder das von diesem beauftragte Mitglied des Verwaltungsgericht-

tes kann eine mündliche Verhandlung durchführen. Die Vorladung und Durchführung einer solchen Verhandlung dürfte auf Grund des relativ engen zeitlichen Rahmens kaum die Regel sein. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die persönliche Anhörung in erster Linie der Sachverhaltsklärung dient und sich daher nicht auf die weggewiesene Person beschränken darf. Namentlich der von der Gewaltanwendung betroffenen Person dürfte eine persönliche Konfrontation mit dem gewaltausübenden Partner anlässlich einer solchen Verhandlung kaum zumutbar sein. Im Übrigen knüpft das Gesetz an das Ausbleiben der Beteiligten ohnehin keine Rechtsfolgen.

§ 18f: Fachstelle Häusliche Gewalt, Therapie- und Beratungsstellen

Per 1. Januar 2003 hat der Regierungsrat eine beim Polizeikommando angesiedelte FHG geschaffen. Diese Stelle ist z.Zt. mit einem Stellenpensum von 50 % dotiert, wobei im administrativen Bereich (Statistik, Qualitätskontrolle, Protokollführung und weitere administrative Arbeiten) zusätzlich 40 Stellenprozente einer Polizeibeamtin zur Verfügung stehen. Mit diesen Personalressourcen kann zwar die ursprünglich bestimmte Tätigkeit der FHG als Beratungs- und Unterstützungsorgan der interdisziplinär zusammengesetzten Fachgruppe Häusliche Gewalt erfüllt werden. Tatsächlich ist der Tätigkeitsbereich der FHG allerdings wesentlich umfassender. Er umfasst sinnvollerweise die Bereiche Support/Weiterbildung, Controlling/Qualitätssicherung, Vernetzung/Koordination, Prävention, Sensibilisierung/Öffentlichkeitsarbeit sowie Qualitätssicherung der FHG selbst. Dafür ist jedoch ein 100%-Stellenpensum (ohne Anrechnung des Stellenpensums im administrativen Bereich) zwingend erforderlich. Ohne diese Aufstockung (welche gerade auch im Hinblick auf den vermehrten Aufwand nach Inkraftsetzung der geänderten Bestimmung notwendig ist), wäre mit gravierenden negativen Konsequenzen zu rechnen (u.a. Qualitätsminderung durch fehlende Qualitätssicherung und Controlling; Qualitätseinbusse durch reduzierte Kommunikation zum und Information des Korps; Demotivierung des Korps und höhere Kosten durch Mehrfacheinsätze; mangelnder Opferschutz durch unkoordinierte, ineffektive Fallbearbeitung; eskalierende Fälle mit hohem Risiko für die Beteiligten und hohen Kosten).

Die FHG wird nunmehr mit den wesentlichen Aufgaben im Gesetz verankert. Dabei kommt klar zum Ausdruck, dass sie die Zusammenarbeit und Weiterbildung der mit häuslicher Gewalt befassten Behörden, Beratungs- und Fachstellen zwar koordiniert und fördert, dass ihr diesbezüglich aber keine Weisungsbefugnis und entsprechend auch keine übergeordnete Verantwortung für den gesamten Prozess zukommt. Ferner hat sie für Öffentlichkeitsarbeit und Gewaltprävention zu sorgen.

Ein ausreichendes Beratungsangebot ist im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt von vorrangiger präventiver Bedeutung. Es geht dabei darum, bei den betroffenen einzelnen Menschen, welche mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind, die Persönlichkeitsstruktur (Selbstwertgefühl, Selbstvertrauen) und die individuellen Handlungskompetenzen (insb. die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit) möglichst positiv zu beeinflussen.

a. Beratung von gewaltbetroffenen Personen:

– Opferhilfestelle: Das DJS hat der Benefo-Stiftung in Weinfelden einen Leistungsauftrag zur Führung einer Beratungsstelle im Sinne der Gesetzgebung über die Opferhilfe (Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten, OHG; SR 312.5 und die dazugehörige Verordnung, OHV; SR 312.51) erteilt. Gemäss Art. 3 und 4 OHG nimmt die Beratungsstelle insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- sie leisten und vermitteln dem Opfer medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe;
- sie informieren über die Hilfe an Opfer.

Hilfe nach diesem Gesetz erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), und zwar unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist oder ob er sich schuldhaft verhalten hat (Art. 2 Abs. 1 OHG).

– Im Unterschied zur Beratungsstelle Opferhilfe handelt es sich bei der Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen Thurgau um ein niederschwelliges und sehr spezifisches Beratungsangebot, welches nicht von einer Straftat abhängig ist. Diese Stelle kann zu einem möglichst frühen Zeitpunkt kontaktiert werden und kann dadurch besser auf die besondere Problematik von gewaltbetroffenen Frauen, insbesondere auch von Ausländerinnen, eingehen. Sie bietet Frauen und weiblichen Jugendliche, die mit physischer, psychischer, sexueller und/oder struktureller Gewalt konfrontiert sind, sowie Angehörigen, Bekannten, Fachpersonen und sozialen Institutionen, die mit gewaltbetroffenen Frauen zu tun haben, unabhängig von einem Straftatbestand folgende Dienstleistungen an:

- Krisenberatung und -begleitung;
- psychologische und soziale Beratung;
- Informationen über die rechtlichen Möglichkeiten und das Vorgehen bei Scheidung und Trennung;
- Beratung bei Fragen der Aufenthaltsbewilligung;
- Beratung über Vor- und Nachteile einer Anzeige und diesbezügliche Begleitung;
- Unterstützung und Beratung bei Problemen mit mitbetroffenen Kindern;
- Unterstützung bei Kontakten mit anderen Behörden;
- Vermittlung von Rechtsanwältinnen und Therapeutinnen.

b. Beratung und Therapie von gewaltausübenden Personen:

Im Auftrag des DJS hat das private Forensische Institut Ostschweiz AG (FORIO) in Weinfelden ein Konzept für eine Täterberatung bzw. -therapie erarbeitet. Zudem hat es im Rahmen einer von Dezember 2005 bis März 2006 dauernden Projektphase mit der «forio-line» eine unentgeltliche und anonyme Telefon-Hotline für Täter eingerichtet, finanziert und ausgewertet. Speziell ausgebildete Fachleute des FORIO stehen für diesen Dienst an 24 Stunden pro Tag zur Verfügung. Ratsuchende erhalten am Telefon eine Krisenberatung und Triage ihrer Situation. Nötigenfalls werden sie an weitere Fachstellen verwiesen. Die Erfah-

rung zeigt, dass Täter unmittelbar nach der Gewalttat für eine niederschwellige Beratung und Therapie am empfänglichsten sind, da sie zu diesem Zeitpunkt oft Reue empfinden und erkennen, dass nun massive persönliche Konsequenzen auf sie zukommen. In dieser Phase brauchen sie eine schnelle, unkomplizierte und effiziente fachliche Unterstützung. Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass Ratsuchenden nebst einer telefonischen Beratung in akuten Situationen maximal zwei Gesprächstermine angeboten werden. Bei diesen Gesprächen kann die Krise weiter aufgefangen und gleichzeitig kann die Motivation, eine weiterführende Therapie zu beginnen, gefördert werden. Zudem kann auch eine entsprechende Behandlungsindikation gestellt bzw. abgeklärt werden, welche Anschlussangebote für den Ratsuchenden am effizientesten sind. Diese Beratungsgespräche werden von derselben Fachperson durchgeführt, welche bereits die telefonische Beratung gemacht hat. Wie die Erfahrung zeigt, scheitert die Inanspruchnahme einer Täterberatung oft schon daran, dass die Beratungsstelle zu weit weg ist. Zudem wird eine (auf eigene Kosten zu absolvierende) Tätertherapie meist erst nach einer entsprechenden persönlichen Motivation in Angriff genommen. Es besteht deshalb eine realistische Chance, dass eine solche Motivation in den ersten zwei Beratungsstunden aufgebaut werden kann. Zur Ausarbeitung und Konsolidierung dieser beiden kantonsinternen Angebote könnten im Rahmen einer Leistungsvereinbarung des DJS mit dem FORIO die Kosten für die Einführung der Telefon-Hotline an 365 Tagen im Jahr sowie die Übernahme der Kosten für die ersten zwei Beratungsstunden übernommen werden. Dabei ist mit jährlichen Kosten in Höhe von Fr. 47'000.- zu rechnen. Gemäss dem Konzept des FORIO soll dieses Angebot durch zwei ambulante Programme ergänzt werden. Dabei geht es zum einen um ein deliktorientiertes, kognitiv-verhaltenstherapeutisches und gruppenpsychotherapeutisches Kurzprogramm für gewaltausübende Männer. Für Teilnehmer entstehen dabei Gesamtkosten in Höhe von Fr. 600.- bis Fr. 960.-, welche diese selbst tragen müssen. Zum anderen geht es um ein Gruppenangebot für Paare, die zusammenbleiben wollen. Um künftig gewalttätige Strategien und Verhaltensmuster zu vermeiden, ist es für Paare von zentraler Bedeutung, dass sie im Rahmen einer gemeinsamen Behandlung und Auseinandersetzung mit ihrer Dynamik, die zur Eskalation geführt hat, lernen, wie und wo sowohl der Mann als auch die Frau vorbeugend eingreifen können. Pro Sitzung (90 Minuten) ist mit Kosten in Höhe von Fr. 75.- bis Fr. 120.- zu rechnen. Auch diese Kosten werden den Teilnehmenden direkt in Rechnung gestellt.

c. Weitere Beratungsangebote:

– Das Ambulatorium des KJPD bietet im Bereich der häuslichen Gewalt ein niederschwelliges Beratungsangebot. In der Regel wird dieses Angebot von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zusammen mit den Kindern in Anspruch genommen. Allerdings werden auch Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind, allein beraten. Eine solche Beratung ist allerdings auf maximal drei Sitzungen beschränkt. Sodann erfolgt je nach Sachverhalt eine Weiterverweisung an andere geeignete Stellen (Opferberatung, Familien- und Jugendberatung u.a.m.) oder es wird im Einverständnis mit dem Jugendlichen Kontakt mit dessen Eltern aufgenommen. Ist ein Kind oder ein Jugendlicher offensichtlich von einer Notsituation betroffen, können sich auch Dritte (z.B. Lehrer, Beistände) an den KJPD

wenden, um sich hinsichtlich Kindesschutzfragen beraten zu lassen.

– Mit der sozialpädagogischen Familienbegleitung der Pro Juventute werden direkt vor Ort, bei der Familie zu Hause, Lösungen erarbeitet und umgesetzt. Die fachlich dafür besonders qualifizierte Familienbegleiterin (i.d.R. Sozialpädagogin mit einer Zusatzausbildung in Familienbegleitung) kann z.B. nach der Wegweisung nach einem Gewaltvorfall die Mutter-Kind-Beziehung stärken. Thema einer sozialpädagogischen Familienbegleitung können auch Jugendliche bzw. junge Erwachsene sein, welche gegen die im selben Haushalt lebenden Eltern gewalttätig sind. Die Anordnung und Finanzierung einer solchen Lösung ist Sache der örtlich zuständigen Vormundschafts- bzw. Sozialhilfebehörde.

– Die Telefonhilfe 147 von pro juventute bietet bei Problemen in der Familie (insbesondere auch bei Gewalt in jeglicher Art) jeden Tag rund um die Uhr eine professionelle Gratis-Beratung. Zudem bietet pro juventute für Kinder und Jugendliche auch eine Online-Beratung an.

– Die „Perspektive“ ist ein gemeinsames Angebot der Gemeinden und des Kantons Thurgau. Die Fachstellen bieten Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Eltern bei Fragen und Problemen im psychischen, familiären, sozialen Bereich eine unabhängige Beratung (Einzelberatung, Familienberatung, telefonische Beratung) an. Die ersten fünf Sitzungen sind kostenlos, anschliessend wird ein Tarif auf der Basis des Nettoeinkommens der Klienten und Klientinnen erhoben.

– Kurse zur Verbesserung des familiären Klimas: Wie eine neue Forschungsstudie des Familieninstituts (IFF) der Universität Freiburg zeigt, können neue Trainingsmethoden das Familienklima nachhaltig verbessern. Ziel der Studie war es herauszufinden, ob und wie gut zwei verschiedene Präventionsprogramme das Familienklima und das Wohlergehen von Eltern und Kindern fördern können. Die Kombination des Stresspräventionstrainings FSPT (gewaltlose Streitkultur) sowie des Triple-P-Kurses (den Eltern wird vermittelt, wie sie ihre Kinder stärken und ein grundsätzlich positives Familienklima herbeiführen können) hat zu sehr überzeugenden Resultaten geführt. Die Kurse dauerten jeweils 10 bis 15 Stunden. Trotz der kurzen Dauer verbesserten beide Programme das Familienklima und damit das kindliche Befinden entscheidend. Diesbezüglich ist für den Kanton Thurgau eine Initiierung und Förderung solcher Kurse (z.B. durch finanzielle Beiträge) ins Auge zu fassen.

§ 23: Kostenersatz, Gebühren

Abs. 2 eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit, dass für Entscheide der Polizei, insbesondere für Anordnungen nach § 18a des Entwurfs, Gebühren auferlegt werden können. Das Problem einer solchen Kostenaufgabe besteht allerdings darin, dass die polizeilichen Anordnungen nicht in einem Verfahren erfolgen, das für eine endgültige Klärung des relevanten Sachverhalts Gewähr leistet. Als Verursacher kann die weggewiesene Person nur mit mehr oder weniger grosser Wahrscheinlichkeit bezeichnet werden. Erfolgt, was regelmässig der Fall ist, die polizeiliche Intervention in sozial und wirtschaftlich belasteten Familienverhältnissen, so kann die Opportunität einer Kostenerhebung auch deshalb fraglich sein, weil sie von der gewaltbetroffenen Person mitzutragen sind. Schliesslich ist

nicht zu übersehen, dass eine Kostenaufgabe den Rechtsfrieden innerhalb der Gewaltbeziehung gar noch zusätzlich gefährden und den ohnehin auf der schutzbedürftigen Person lastenden Druck erhöhen kann, künftig von einem Beizug der Polizei abzusehen. Aus diesen Gründen ist von einer Kostenaufgabe mit der gebührenden Zurückhaltung Gebrauch zu machen.